

# Verein Sozialpädagogische Familienbegleitung Baselland

Aus der Erkenntnis, dass sozialpädagogische Familienbegleitung eine Möglichkeit darstellt, Familien fachliche Hilfe anzubieten, bevor eingreifendere Massnahmen notwendig werden, haben das Regionalsekretariat und die Bezirkskommissionen der Pro Juventute, die Birmann- Stiftung und die Gemeinnützige Gesellschaft Baselland die Initiative zur Gründung eines Vereins ergriffen, welcher ein entsprechendes Angebot im Kanton Basel-Landschaft schaffen und tragen soll. Nach der Gründung des Vereins und der Etablierung seiner Aufgaben, treten an Stelle der Birmann-Stiftung weitere Institutionen und Einzelpersonen.

## Statuten

- |                           |              |  |
|---------------------------|--------------|--|
| <b>Name und Sitz</b>      | <b>§ 1</b>   | Unter dem Namen „Verein Sozialpädagogische Familienbegleitung Baselland“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.                     |
| <b>Zweck und Aufgaben</b> | <b>§ 2</b>   | Der Verein ist gemeinnütziger Natur und verfolgt nicht kommerzielle sondern qualitative Ziele. Er führt die sozialpädagogische Familienbegleitung Baselland und sorgt für die notwendigen Strukturen und Funktionen.   |
|                           | <b>§ 2.1</b> | Im Zusammenhang mit der Zielsetzung können weitere Aufgaben übernommen werden (z.B. Führen eines Dienstleistungszentrums für familienunterstützende Angebote).   |
|                           | <b>§ 2.2</b> | Der Verein strebt in allen Bereichen eine qualitativ hochstehende, professionelle Arbeit an und versteht sich als Partner der entsprechend involvierten Behörden und Institutionen.  |
| <b>Mitgliedschaft</b>     | <b>§ 3</b>   | Mitglieder des Vereins sind die Pro Juventute beider Basel, die Gemeinnützige Gesellschaft Basel-Landschaft und für den Vereinszweck engagierte und förderliche Institutionen sowie Fach- bzw. Einzelpersonen.   |
|                           | <b>§ 3.1</b> | Patronats- Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Institutionen, Firmen und Behörden werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.   |
|                           | <b>§ 3.2</b> | Über die Aufnahme von allen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  |
| <b>Austritt</b>           | <b>§ 4</b>   | Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die/den Präsidentin/en auf Ende des laufenden Jahres.   |
| <b>Ausschluss</b>         | <b>§ 5</b>   | Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. |

<b>Organe</b>	<b>§ 6</b>	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederversammlung</li> <li>- der Vorstand</li> <li>- die Kontrollstelle</li> </ul>
<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 7</b>	<p>Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie tagt in der Regel einmal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Patronats- Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen zuvor schriftlich einzuberufen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des Vorstandes</li> <li>- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten</li> <li>- Wahl der Kontrollstelle</li> <li>- Statuten und Statutenänderungen</li> <li>- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>- Genehmigung des Budgets</li> <li>- Anträge von Mitgliedern, welche spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.</li> </ul>
<b>Vorstand</b>	<b>§ 8</b>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten. Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann weitere Fachpersonen beiziehen. Die Geschäfts- und/oder Fachleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>- Führung der laufenden Geschäfte gemäss Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung</li> <li>- Erlass von Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Statuten</li> <li>- Budgetkontrolle</li> <li>- Vorbereitung der Mitgliederversammlung</li> <li>- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung</li> </ul>
	<b>§ 8.1</b>	<p>Es steht dem Vorstand frei Aufgaben zu delegieren (z.B. durch die Bestellung einer Geschäfts- und/oder Fachleitung mit entsprechendem Auftrag).</p>
	<b>§ 8.2</b>	<p>Der Vorstand ist befugt, über Anträge der Präsidentin/des Präsidenten auch auf dem Zirkulationswege zu beschliessen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.</p>
<b>Zeichnungsberechtigung</b>	<b>§ 9</b>	<p>Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/ Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu Zweien. Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand die Einzel- Unterschrift erteilen.</p>

<b>Mitgliederbeitrag</b>	<b>§ 10</b>	Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.-.
<b>Haftung</b>	<b>§ 11</b>	Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.
<b>Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 12</b>	Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie hat das Recht, auch unangemeldete Zwischenprüfungen durchzuführen.
<b>Amtsdauer</b>	<b>§ 13</b>	Für den Vorstand gilt eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
<b>Statutenänderung</b>	<b>§ 14</b>	Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>§ 15</b>	Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Kommt ein Auflösungsbeschluss gemäss Antrag des Vorstandes an einer ersten Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine zweite einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Ein verbleibendes Vermögen ist zu gleichen Teilen den drei gemeinnützigen Gründungsorganisationen, der Pro Juventute beider Basel, der Birmann- Stiftung und der Gemeinnützigen Gesellschaft Baselland, zurückzugeben. Falls eine oder mehrere der gemeinnützigen Gründerorganisationen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, tritt an ihre Stelle eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29.11.2010

Liestal, 12.04.2014

Der Präsident

Anton Ryser

Der Vizepräsident

Beat Loosli